

Teil A Allgemeine Regelungen .....	3
1 Gegenstand .....	3
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung .....	3
3 Einzelaufträge .....	5
4 Geschätztes Auftragsvolumen .....	5
5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme .....	6
6 Höchstvolumen .....	6
7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen .....	8
8 Berichtswesen (Reporting) .....	9
9 Vergütung der Leistungen .....	10
10 Preisanpassungen .....	11
11 Rechnungen .....	15
12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d) .....	16
13 Remoteservice* .....	16
14 Haftpflichtversicherung .....	16
15 Haftungsregelungen .....	17
16 IT-Sicherheit .....	18
17 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz .....	18
18 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	18
19 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen .....	19
20 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte .....	20
21 Textform .....	20
22 Anwendbares Recht, Gerichtstand .....	21
23 Sonstige Vereinbarungen .....	21
Teil B: Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) .....	22
1 Geltung der AGB .....	22
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen .....	22
3 Gegenstände .....	22
4 Produktstabilität .....	22
5 Lieferung der Hardware .....	24
6 Vergütung .....	24
7 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale .....	24
8 Mängelhaftung (Gewährleistung) .....	24
9 Garantien .....	25
10 Regelung entfällt .....	25
11 Abweichende Vertragsstrafenregelungen .....	25
12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit .....	25
13 Erfüllungs- und Lieferort .....	25

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

14	Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer .....	26
15	Sonstige Vereinbarungen .....	26

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**Rahmenvereinbarung über Kauf von Headset**

**Vertragsparteien**

Auftraggeber  
[Landeshauptstadt Dresden](#)  
[Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden](#)  
[St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden](#)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

**Teil A Allgemeine Regelungen**

**1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:  
[Rahmenvereinbarung über den Kauf von Headset](#)

**2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung**

Es gelten als Vertragsbestandteile:

**2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:**

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	<a href="#">Angebot aus Vergabe 2024-171-00037</a>	xx.xx.xxxx	xx
2	<a href="#">Auftrag</a>	xx.xx.xxxx	xx

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

<input checked="" type="checkbox"/>	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
<input type="checkbox"/>	EVB-IT System-AGB	Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Systemlieferungs-AGB	Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Service-AGB	Systemserviceleistungen
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
<input type="checkbox"/>	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

- sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich \_\_\_\_\_. Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwk.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

### 3.1 Abrufe und Bestätigung

#### 3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.
- wie nachfolgend beschrieben: \_\_\_\_\_
  
- Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
  - nach Abstimmung der folgenden Punkte: **Leistungsverzeichnis Punkt 1.1 und 1.2** (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
  - nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

einer Woche

Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

wie in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vorgesehen

in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen: \_\_\_\_\_

in Textform an: [einkauf@dresden.de](mailto:einkauf@dresden.de).

**Hinweis:** Vor der Bestätigung ist, soweit vereinbart, durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag Höchstvolumina überschritten werden! Siehe auch Abschnitt "Höchstvolumen" [im Standard Nummer 9].

## 4 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

ergibt sich aus: **dem Leistungsverzeichnis, Pos. 1 – 5**

ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- beträgt \_\_\_\_\_ [z. B. Personentage oder Lizenzen].
- ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung)

## Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

- Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - wie folgt: \_\_\_\_\_.

## 5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mindestabnahme beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto).
- Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

## Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.

## 6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ergibt sich aus [dem Leistungsverzeichnis \(Pos. 1 – 5\) und der Bekanntmachung](#)
- ergibt sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- beträgt \_\_\_\_\_ Euro (netto) (Höchstwert).

## Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
  - Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
    - anteilig.
    - gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## 6.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

- Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den Bezugsberechtigten und den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers und/oder des Bezugsberechtigten annehmen/bestätigen.
  - Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: [einkauf@dresden.de](mailto:einkauf@dresden.de)

## 6.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
  - von maximal 3 Monaten
  - von maximal \_\_\_\_\_ Monatenzu kündigen.

Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
- endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist

  - von maximal 3 Monaten
  - von maximal \_\_\_\_\_ Monatenzu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 7 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen von Lieferungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Einzelauftrag genannten Produkte zu liefern. Die Lieferung erfolgt an den Sitz des Bezugsberechtigten, soweit im Einzelauftrag oder in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ nicht anders vereinbart.

Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angemessener Verpackung und wird nicht gesondert vergütet.

- Die Lieferung von Hardware und anderen Gegenständen erfolgt wie folgt: **mit einer Frist von maximal 15 Arbeitstagen, gerechnet ab Auftragsdatum.**
- Die Lieferung von Software\* erfolgt
  - durch Download
  - wie folgt \_\_\_\_\_
- Die Lieferung muss spätestens \_\_\_\_\_ Wochen nach Erteilung des Einzelauftrags, in der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Form zu den Geschäftszeiten des Bezugsberechtigten erfolgen, soweit nichts anderes im Einzelauftrag vereinbart ist, wobei eine kürzere Frist einvernehmlich zu vereinbaren ist.
- Der Bezugsberechtigte ist rechtzeitig, mindestens aber **5 Arbeitstage** vor Lieferung, unter Angabe der Uhrzeit von der geplanten Lieferung zu benachrichtigen. **Des Weiteren ist die Liste mit den Seriennummern vorab mitzuteilen.**
- Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Bezugsberechtigten die Gründe für die Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Bezugsberechtigten aus der nicht fristgemäßen Lieferung bleiben unberührt.
- Allen Lieferungen sind Lieferscheine beizufügen, welche die **Bestellnummer des Auftraggebers, Hersteller-/Modellbezeichnung, Serien-Nr. Headset, Serien-Nr. Zubehör (z.B. Ladeschale), Unterschrift des jeweiligen Empfängers und des Lieferanten, Angabe der Liefer- und Fehlmenge** sowie das Bestelldatum so ausweisen, dass eine Zuordnung der gelieferten Produkte unmissverständlich möglich ist.
- Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit im Einzelauftrag oder in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ nicht anders vereinbart.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen zu umweltbezogenen und sozialen Aspekten sowie zur Nachhaltigkeit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ einzuhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt jeweils gemäß den gesetzlichen Vorgaben ohne gesonderte Vergütung die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen und auf Wunsch des Auftraggebers, auch der gelieferten Hardware oder Teilen hiervon nach deren jeweiligem Nutzungsende, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

- Die Entsorgung bzw. das Recycling der Verpackungen erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ [z.B. Vergütung für die Entsorgung und weitere Regelungen]
- Die Entsorgung bzw. das Recycling der Hardware erfolgt gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ [z.B. Vergütung für die Entsorgung und weitere Regelungen]

Unabhängig davon hat die Entsorgung bzw. das Recycling jeweils fachgerecht zu erfolgen. Die Entsorgung durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass gespeicherte Daten weder lesbar noch rekonstruierbar sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor der Abholung zur Entsorgung Teile der Hardware zu entfernen.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024





Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 8 Berichtswesen (Reporting)

### 8.1 Besondere Mitteilungen zum Ausschöpfungsgrad der Rahmenvereinbarung

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn

- 100 % des geschätzten Auftragsvolumens
- 100 % des Höchstvolumens
- 75 % des geschätzten Auftragsvolumens
- 75 % des Höchstvolumens
- \_\_\_\_\_ % des geschätzten Auftragsvolumens
- \_\_\_\_\_ % des Höchstvolumens

erreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegebenen Volumina erreicht sind. Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: \_\_\_\_\_.

Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: [einkauf@dresden.de](mailto:einkauf@dresden.de)

Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: \_\_\_\_\_

Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 8.2 Laufende Berichte

Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer

- monatlich
- quartalsweise
- jährlich
- in folgendem Turnus: **halbjährlich**

bis zum 15 des Folgemonats bezogen auf den Stichtag nachfolgende Informationen in elektronisch auswertbarer Form hinsichtlich jedes einzelnen Einzelauftrags, jeweils mit Netto- und Bruttowerten, zur Verfügung zu stellen (Stichtag ist der Tag des Endes des jeweiligen Berichtszeitraums. Beispielsweise bei einer monatlichen Berichterstattung das Ende des Kalendermonats):

- Produktbezeichnung/Bezeichnung der Leistung
- Anzahl
- Einzelpreise der jeweiligen Leistungen
- Gesamtpreis der jeweiligen Leistungen

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- bis zum Stichtag auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgerufene Leistungen (unabhängig davon, ob und inwieweit diese bereits erbracht wurden)
- bis zum Stichtag erfolgte Lieferungen / erbrachte Leistungen nach Menge (z. B. bei Abrechnung nach Zeitaufwand die geleisteten Personentage)
- Laufzeit und Umfang zugehöriger Systemservice-, Pflege- bzw. Instandhaltungsleistungen
- Anzahl der Tage mit Lieferverzögerung pro Lieferung
- gezahlte Vertragsstrafen pro Einzelfall und kumuliert
- Nichteinhaltung von Wiederherstellungszeiten in jedem Einzelfall
- folgende weitere Informationen: \_\_\_\_\_

Zeitgleich ist zudem in gleicher Form das kumulierte Bestellvolumen (Netto- und Bruttopreisangabe) bezogen auf den Auftraggeber und sämtliche Bezugsberechtigte mitzuteilen.

Die Informationen sind für die Dauer der Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zum Ende des letzten noch geltenden Einzelauftrags fortzuschreiben, so dass in der jeweils aktuellsten Übersicht zusätzlich zum aktuellen Zeitraum der gesamte bisherige Vertragszeitraum abgebildet ist.

- Die Berichte sind in elektronisch auswertbarer Form an folgende Adresse zu senden: [einkauf@dresden.de](mailto:einkauf@dresden.de)
- Die Berichte sind wie folgt zur Verfügung zu stellen: \_\_\_\_\_
- Die Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Es bestehen folgende Berichtspflichten des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_.
- Es bestehen keine Berichtspflichten des Auftragnehmers.

## 9 Vergütung der Leistungen

### 9.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus dem [Angebot \(Leistungsverzeichnis\) bzw. den Preislisten gemäß Nummer 10.3.3.](#)

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten\* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

### 9.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ (Preisblatt) eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

#### 9.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.
- Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbracht.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 9.2.2 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

- Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Nebenkosten\* vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 9.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vorlegt.

- Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ einzuhalten ist.
- Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: \_\_\_\_\_.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

- monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
- jährlich bis zum \_\_\_\_\_ des laufenden Jahres.
- gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- \_\_\_\_\_

Abweichend gilt:

- Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.
- Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- \_\_\_\_\_

## 10 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

### 10.1 Preisanpassungsklausel mit Index

- Die nachfolgende Regelung gilt

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- für alle Produkte und Leistungen
- für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte

- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-01 Software und Softwarelizenzen (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-02 IT-Beratung und Support (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-03 Softwareentwicklung und Programmierung (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-04 IT-Management (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-05 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene DL (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile \_\_\_\_\_
- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, insb. Teilbereich Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (GP09-26) (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_
- Index für \_\_\_\_\_ (Jahr: \_\_\_\_\_ = 100) für folgende Leistungsbestandteile: \_\_\_\_\_

seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der Preise verlangen. [Beispiel: Der Vertragsschluss war am 1.1.2022. Der Index hatte zu diesem Zeitpunkt einen Stand von 105 %. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn der Index über 108,15 % liegt. Berechnung:  $105 + (105 * 0,03) = 105 + 3,15 = 108,15 \%$ ]

Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Änderung des oben ausgewählten Indexes betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden übernächsten Monatsersten verlangt werden. Die Anpassung gilt unabhängig davon nicht für vor Wirksamwerden der Anpassung erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums verlangt werden.

## 10.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
  - Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals \_\_\_\_\_ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
  - Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung \_\_\_\_\_ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.
  - Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich [im Standard gemäß Nummer 25.2] verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.
- Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

## 10.3 Preisanpassungen anhand von Preislisten

### 10.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der bei Mitteilung des Erhöhungsverlangens aktuellen Preisliste

\_\_\_\_\_ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als \_\_\_\_\_ % höher ist,

als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, kann der Auftragnehmer den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlenden Preis im gleichen Verhältnis erhöhen. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preiserhöhung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gestiegen ist. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 24 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 24 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Ankündigung die geänderten Preislisten zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber eine Überprüfung zu ermöglichen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf 3 % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf \_\_\_\_\_% gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich *[im Standard gemäß Nummer 25.2]* verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

- Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 10.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Preissenkungen vorzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich Preissenkungen wie folgt:

- Die nachfolgende Regelung gilt
  - für alle Produkte und Leistungen
  - für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste \_\_\_\_\_ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als \_\_\_\_\_ % niedriger ist als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, senkt sich der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis im gleichen Verhältnis. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preissenkung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gesunken ist. Die Preissenkung gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform auf die jeweiligen Preissenkungen hinzuweisen und dem Auftraggeber geänderte Preislisten so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass der Auftraggeber die entsprechende Preissenkung geltend machen kann.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preissenkung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- Das Recht des Auftraggebers auf Preissenkungen ist in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024





Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 10.3.3 Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten

Die nachfolgende Regelung gilt

für alle Produkte und Leistungen

für folgende Produkte bzw. Leistungen: \_\_\_\_\_ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Die Vergütung erfolgt auf Basis der in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ referenzierten, mindestens für alle Geschäftskunden in Deutschland geltenden Preisliste(n) in deren jeweils gültigem Stand, auf die

der/die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ angegebene(n) Rabatt(e)

ein Rabatt in Höhe von \_\_\_\_\_ %

angewandt wird. Preiserhöhungen gegenüber dem bei Angebotsabgabe geltenden Stand gelten abweichend davon nur, wenn der jeweilige neue Stand der Preislisten, aus denen sich die Erhöhung ergibt, dem Auftraggeber vorliegt.

Die Preisanpassung erfolgt maximal einmal monatlich zum Monatsbeginn und gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge.

Die Anpassung erfolgt nicht monatlich, sondern maximal **halbjährlich** mit Wirkung **zum 01.01. und 01.07. des laufenden Kalenderjahres. Die Preisliste ist zwei Wochen vor Ablauf des Halbjahres durch den AN zur Verfügung zu stellen.**

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung\* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung\*.]

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils die aktuellen und auf Anforderung auch alle früheren Stände der Preisliste(n) in elektronisch auswertbarer Form in einem marktüblichen Austauschformat (z.B. als **XLSX**, CSV oder XML-Dateien) zur Verfügung stellen.

## 11 Rechnungen

Die Rechnung ist nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen

E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV

\_\_\_\_\_ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID \_\_\_\_\_ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

\_\_\_\_\_

gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten: [rechnung-ebit@dresden.de](mailto:rechnung-ebit@dresden.de)

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.
- Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details (z. B. dezentrale Rechnungsstellung pro Bezugsberechtigtem) ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 12 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
Fr. Feller	Einkauf	17.1 Unternehmensservice	488 4545 17	einkauf@dresden.de

Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
_____	_____	_____	_____	_____

Die Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 13 Remoteservice\*

- Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice\*.
- Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Remoteservice\* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erbringen.

## 14 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt. **Der Nachweis wird mit den Angaben in der Eigenerklärung erbracht.**

Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens \_\_\_\_\_ mal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:

Vermögensschäden \_\_\_\_\_ Euro

Sachschäden \_\_\_\_\_ Euro

Personenschäden \_\_\_\_\_ Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.





Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## 15 Haftungsregelungen

### 15.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000 Euro zu Grunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000 Euro bis zu 2.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000 Euro zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer [im Standard Nummer 21.2] etwas anderes vereinbart ist.

### 15.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] abweichende Haftungsregelungen

#### 15.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
- \_\_\_\_\_ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
  - \_\_\_\_\_ Euro
  - 5.000.000 Euro

#### 15.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1] ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.
- An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ % des Auftragswerts\* des Einzelauftrags.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert\* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf \_\_\_\_\_ Euro.

### 15.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" [im Standard Nummer 21.1]

- Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
- Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
- Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 15.3 Haftung des Auftraggebers

- Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: \_\_\_\_\_.
- Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage \_\_\_\_\_.

## 16 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.

## 17 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
- die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: \_\_\_\_\_

## 18 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
- die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
  - Details sind in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ geregelt.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

- Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 19 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

### 19.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

- am \_\_\_\_\_;
- mit Zuschlag;
- mit Zuschlag, jedoch frühestens am \_\_\_\_\_;

sie endet

- am \_\_\_\_\_.
- mit Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten

Soweit in Abschnitt "Folgend des Erreichens von Höchstvolumina" [im Standard Nummer 9.3] vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

### 19.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

- Die Rahmenvereinbarung verlängert sich \_\_\_\_\_ mal jeweils um \_\_\_\_\_ Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach \_\_\_\_\_ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung [im Standard: aufgrund Nummer 9.3] vorzeitig endete.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung 3 mal um 12 Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption erfolgt automatisch, es sei denn der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende die Vertragsbeendigung mit.

### 19.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung vorzeitig mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum \_\_\_\_\_ ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des \_\_\_\_\_ [z. B. zweiten Vertragsjahres]; dieses ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Rahmenvereinbarung [im Standard geregelt in Nummer 25.2 verlängert hat.

- \_\_\_\_\_.

Soweit in Abschnitt „Folgen des Erreichens des Höchstvolumens“ [im Standard Nummer 9.3] vereinbart, ist der Auftraggeber unabhängig davon berechtigt, diese Rahmenvereinbarung bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig zu kündigen.

### 19.4 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.

\_\_\_\_\_.

Weitere Regelungen zum Ende der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus dieser Anlage \_\_\_\_\_

## 19.5 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.

• \_\_\_\_\_.

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

## 20 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

## 21 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 22 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

## 23 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_.
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## Teil B: Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)

### 1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über den Kauf von Hardware gelten die EVB-IT Kauf AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

Sofern vorinstallierte\* Betriebssystemsoftware Gegenstand des Kaufes ist, gelten zusätzlich die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung)

### 2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

- Kauf von Hardware
  - inklusive der [Lieferung der Software zur Verwaltung der Hardware](#)
  - und Aufstellung\*
- sonstige Leistungen:

### 3 Gegenstände

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber auf dessen Auftrag hin Hardware, ggf. einschließlich weiterer Leistungen, z.B. vorinstallierter\* Betriebssystemsoftware, Aufstellung etc. gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen vorinstallierten\* Betriebssystemsoftware in der folgenden Rangfolge:

- Rechtere Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_,
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. \_\_\_\_\_. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

### 4 Produktstabilität

#### 4.1 Der Auftragnehmer schuldet die vereinbarte Art und Qualität der Produkte während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer wird sich gegenüber etwaigen Vorlieferanten und Unterauftragnehmern entsprechend absichern.

- Hinsichtlich Art und Qualität müssen für die Dauer des Vertrages die Produkte
  - mit den ggf. in einer Teststellung überlassenen und vom Auftraggeber als erfüllungstauglich befundenen Produkten identisch sein,
  - die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbarten Komponenten (konkrete Bauelemente, wie z. B. bestimmte Speicher, Prozessoren, Hardwareschnittstellen, Fabrikate) aufweisen,
  - in folgenden Komponenten \_\_\_\_\_ identisch sein.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 4.2 Wechsel auf Wunsch des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Produktwechsel vorzuschlagen. Der Auftraggeber wird seine Einwilligung erklären, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- das vereinbarte Produkt wird vom jeweiligen Hersteller nicht mehr hergestellt,
  - es wurden mindestens die Funktions- und Leistungsgleichwertigkeit (insbesondere hinsichtlich Kompatibilität, Performance, Leistungsstärke und Qualität) des Ersatzprodukts durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Messprotokolle, Datenblätter) nachgewiesen,
  - der Preis erhöht sich durch den Produktwechsel nicht,
  - das neue Produkt stammt von demselben Hersteller wie das bisherige Produkt,
  - das neue Produkt erfüllt die weiteren Anforderungen aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_,
  - gleichzeitig mit der Ankündigung ist auf Kosten des Auftragnehmers die Bereitstellung eines Musterexemplars des neuen Modells für eine Teststellung erfolgt und die Tests des Auftraggebers haben ergeben, dass das Produkt die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Näheres ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis, Positionen 1 - 5.
- 
- Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, in mehr als \_\_\_\_\_ Produktwechsel pro Vertragsjahr einzuwilligen.
  - Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, mehr als \_\_\_\_\_ Vorschläge für Produktwechsel pro Vertragsjahr zu prüfen und ggf. einzuwilligen.

## 4.3 Produktwechsel auf Wunsch des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat Anspruch auf Produktwechsel zur Anpassung der Produkte an den technischen Fortschritt.

Der Auftragnehmer kann nur dann, insoweit und in dem Umfang eine Anpassung der Vergütung verlangen, als er nachweist, dass sein Einkaufspreis in Bezug auf das neue Produkt höher ist als für das auszuwechselnde. Dabei ist höchstens ein marktüblicher Einkaufspreis maßgeblich. In diesem Fall erfolgt der Produktwechsel nur, wenn der Auftraggeber der Vergütungserhöhung zustimmt.

- Der Auftraggeber kann einen Produktwechsel fordern, wenn
  - bei mehr als 10 %, mindestens aber 10 Stück (je Position) der bereits abgerufenen Produkte Mängel aufgetreten sind.
  - bei mehr als 10 %, mindestens aber 10 Stück (je Position) der bereits abgerufenen Produkte Lieferverzug aufgetreten ist.

Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, ein alternatives Produkt zu liefern, damit die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt und die Funktions- und Leistungsgleichwertigkeit (insbesondere hinsichtlich Kompatibilität, Performance, Leistungsstärke und Qualität) gewahrt wird. Dies hat der Auftragnehmer durch Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. Messprotokolle, Datenblätter) nachzuweisen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung besteht nicht.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024





Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

## 5 Lieferung der Hardware

- Die Lieferung erfolgt an folgende Lieferadresse(n): \_\_\_\_\_ zu den nachstehenden Zeiten: \_\_\_\_\_.
- Lieferanschrift und Lieferzeitpunkt ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.
- Lieferanschriften und Lieferzeitpunkte ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Weitere Vereinbarungen zu Anlieferung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Vereinbarungen zur Vorinstallation\* der Betriebssystemsoftware ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Vereinbarungen zur Aufstellung der Hardware\* ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 6 Vergütung

### 6.1 Kaufpreis

Der jeweilige Kaufpreis ergibt sich

- gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen"
- aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 6.2 Fälligkeit und Zahlung

- Die Fälligkeit und Zahlungsfrist ergeben sich aus Teil A.
- Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Teil A fällig \_\_\_\_\_ Tage nach \_\_\_\_\_.
- und ist abweichend von Teil A nicht 30 Tage sondern \_\_\_\_\_ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

## 7 Nutzungssperre\*/besondere technische Merkmale

- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren\* auf.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren\* auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale **nicht** auf: \_\_\_\_\_. Näheres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

## 8 Mängelhaftung (Gewährleistung)

- Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend zu den Regelungen zur zentralen Hotline gesondert gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Mängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, E-Mail oder Anlage Nr. \_\_\_\_\_).
- Im Rahmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten\* gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024





Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

- Für Mängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten\* im Rahmen der Mängelhaftung gelten die Regelungen, die im Modul Instandhaltung vereinbart sind.

## 9 Garantien

### 9.1 Auftragnehmergarantien

- Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)
- die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).
  - die in Anlage Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).
  - Für die Haftung bei der Verletzung von Garantieversprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.

### 9.2 Herstellergarantien

- Der Auftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_ ersichtlichen Hardware die dort genannten Garantien übernimmt.

## 10 Regelung entfällt.

### 11 Abweichende Vertragsstrafenregelungen

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ vereinbart.
- Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

### 12 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- Ergänzend zu bzw. abweichend von Teil A bzw. Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Parteien treffen abweichend von bzw. ergänzend zu Teil A Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.

### 13 Erfüllungs- und Lieferort

- Erfüllungsort ist **Dresden**.
- Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist \_\_\_\_\_.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **V-17-2024-089**  
 Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer \_\_\_\_\_

**14 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer**

- Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt diese gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ durch (Mehrfachauswahl möglich)
  - Beseitigung
  - Verwertung einschl. Recycling,
  - Wiederverwendung.
  - die Entsorgung der dort genannten Hardware erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_.
- Die Entsorgung der Hardware gemäß Anlage Nr. \_\_\_\_\_ erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

**15 Sonstige Vereinbarungen**

- Sonstige Vereinbarungen: \_\_\_\_\_
- Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
 Datum, Auftragnehmer

**Begriffsbestimmungen**

<b>Auftragswert</b>	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
<b>Bezugsberechtigter</b>	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil A I 6.3 dieses Vertrages.
<b>Nebenkosten</b>	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
<b>Reaktionszeit</b>	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeit-raum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Servicezeiten*. Tritt

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.



	die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
<b>Remoteservice</b>	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
<b>Störung</b>	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
<b>Systemkomponente</b>	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
<b>Ticketsystem</b>	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.

Die in Teil A mit \* gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit \* gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

